

**Anhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des  
Hochschulgesetzes vom 15. Mai 2018**

**Stellungnahme des Hochschullehrerbundes – Landesverband NRW  
e. V.**

**Zu § 3 Aufgaben, hier Absätze 1 und 2**

Änderungsvorschlag:

Absatz 1 gilt für alle wissenschaftlichen Hochschulen des Landes, also auch für die HAW. Das Hochschulgesetz unterscheidet hinsichtlich der allgemeinen Aufgaben nur noch zwischen wissenschaftlichen Hochschulen, künstlerischen und medizinischen Hochschulen.

Begründung:

Die Unterscheidung der Aufgaben zwischen Universitäten einerseits und HAW andererseits entspricht lange nicht mehr dem erreichten Stand der HAW. Durch Absatz 2 würden die HAW streng genommen in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Das kann die Landesregierung nicht wollen! Sollte sie es wollen, so sollte sie es explizit zum Ausdruck bringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 216/07 vom 13. April 2010, veröffentlicht am 27. Juli 2010, festgestellt, dass sich Professoren an Fachhochschulen, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können.

Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass Bundes- und Landesgesetzgeber die Universitäten und Fachhochschulen in den vergangenen Jahren „einander angenähert“ haben. Im Einzelnen führt das Bundesverfassungsgericht Argumente auf, die ich im Folgenden ausschnittsweise wiedergebe:

- Die wesentlichen Aufgaben und Ausbildungsziele wurden in den vergangenen Jahren für alle Hochschularten einheitlich normiert.
- In den Landesgesetzen wird die Freiheit von Forschung und Lehre, zumeist unter ausdrücklicher Nennung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, auch für Fachhochschulen garantiert.
- Fachhochschulen werden Forschungsaufgaben übertragen.
- Aufgaben der Hochschulen und Ziele des Studiums werden unabhängig von der Hochschulart normiert: „Einerseits sind auch für die Universitäten Ausbildungsaufgaben zentral, so dass die Universitätslehre notwendig auf Prüfungsordnungen ausgerichtet und durch Studienpläne gesteuert wird, ohne dass dadurch der Wissenschaftscharakter der Lehre an Universitäten in Frage gestellt würde. Andererseits kann es ebenso wie bei Universitäten

Aufgabe einer Fachhochschule oder der in ihr tätigen Professoren sein, ihren Studierenden im Rahmen der Ausbildungsaufgaben wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln sowie sie zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.“

- Die Zulassungsvoraussetzungen der Studierenden wurden angeglichen.
- „Lehre im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist nicht nur, was sich als kommuniziertes Resultat eigener Forschung erweist. Für den Fachhochschullehrer folgt die Anforderung, die Forschungs- und Erkenntnisentwicklungen auf seinem jeweiligen Wissenschaftsgebiet permanent zu verfolgen, zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und für seine Lehre didaktisch und methodisch zu verarbeiten, schon aus der Formulierung der für Fachhochschulen gesetzlich normierten Aufgaben und Ausbildungsziele.“
- „Schließlich haben sich Annäherungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Zuge des so genannten Bologna-Prozesses ergeben, die erkennen lassen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Fachhochschulen als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden sollen.“

### **Zu § 3 Aufgaben, hier Absatz 3, elektronisch unterstützte Lehre**

#### Änderungsvorschlag:

Dem Abs. 3 wird ein letzter Satz wie folgt angefügt: „Die Landesregierung wird ermächtigt, auf dem Verordnungswege besondere Anreize für die Anrechnung der Entwicklung und Ausübung elektronisch gestützter Lehrangebote zu setzen.“

#### Begründung:

Die sachgerechte Würdigung des Engagements im Bereich der elektronisch unterstützten Lehre wäre ein Garant dafür, dass Professorinnen und Professoren einen Teil ihrer insgesamt zur Verfügung stehenden Zeit investieren. Die in den letzten Jahren ohnehin zunehmenden Aufgaben an den Hochschulen des Landes würden andernfalls den dauerhaften und qualifizierten Einsatz im Bereich der elektronischen Lehre konterkarieren. Eine Anrechnung könnte gerechterweise an die in der Lehrverpflichtungsverordnung genannten Anrechnungen für das erstellte Verbundstudienmaterial erfolgen.

### **§ 6 Abs. Hochschulverträge**

Der vom Land nunmehr abgeschaffte Landeshochschulentwicklungsplan war bei sinnvoller Anwendung ein Instrument zur Verhinderung von unkoordinierten strategischen Bemühungen der einzelnen Hochschulen des Landes. Der Vorschlag, nun mit den Hochschulen individuelle Hochschulverträge abzuschließen, könnte dem Anliegen, landesweit strategische Ziele umzusetzen, durchaus gerecht werden.

Allerdings ist nicht einsichtig, warum die vom Land beabsichtigten Ziele nicht landesweit transparenter werden und sich für alle nachvollziehbar in einem Landeshochschulentwicklungsplan niederschlagen. Sie würden übrigens den an den Hochschulen Beschäftigten nach unserer

Einschätzung viel deutlicher den im Land abgestimmten Wert der einzelnen Hochschule verdeutlichen.

Wäre es nicht überaus sinnvoll, die strukturpolitischen Bemühungen mit allen Hochschulen zusammen, allerdings vor allem mit den regional verbundenen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, in einem dialogorientierten und transparenten Plan zu verdeutlichen.

Den eigenen Stellenwert im Gesamtgefüge zu erkennen, unterstützt, dass die Beteiligten den Sinn ihrer Tätigkeit besser erkennen können. Das ist nicht nur an Hochschulen eine wichtige Voraussetzung für eine qualifizierte Leistungserbringung.

Die Beratungspraxis des *hln*NRW zeigt, dass unkoordinierte Prozesse zwischen den Hochschulen ablaufen und Verwirrung erzeugen. Wer lediglich die individuellen Prozesse in den Vordergrund stellt, vergisst, dass landesweit transparente Ziele neue und kreative Lösungen beinhalten können.

## **Zu § 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation**

### Änderungsbedarf:

Diese Vorschrift wurde ohne wesentliche Änderungen fortgeführt, es erfolgte lediglich eine terminologische Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung.

Dass lediglich eine solche Anpassung im Kleinen erfolgte, ist zu bedauern, denn es hätte erheblicher Änderungen bedurft, um im Bereich der Evaluation Rechtssicherheit zu schaffen. Diese Möglichkeit verpasst der vorliegende Referentenentwurf. Welche Änderungen notwendig gewesen wären, ergibt sich aus Folgendem:

### Begründung und Änderungsbedarf im Einzelnen:

#### 1. Verstoß gegen den Wesentlichkeitsvorbehalt

Grundsätzlich ist schon zweifelhaft, ob überhaupt eine ausreichende gesetzliche Grundlage der derzeitigen Evaluationspraxis in Nordrhein-Westfalen besteht. Denn es existiert keine ausdrückliche gesetzgeberische Ermächtigung für die Bewertung der Leistung einzelner Lehrender, lediglich der Hochschule insgesamt. Eine solche Ermächtigung ist jedoch notwendig, da die Bewertung von Hochschullehrern deren Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG tangiert. Weil die Wissenschaftsfreiheit indes vorbehaltlos gewährt ist, genügt eine Übertragung der Regelungsgewalt auf satzungsgebende Einheiten – wie Hochschulen – dem Vorbehalt des Gesetzes nicht. Dies betrifft insbesondere den Wesentlichkeitsgrundsatz, hergeleitet aus Art. 20 Absatz 3 GG, nach dem der parlamentarische Gesetzgeber selbst alle die ein Grundrecht tangierenden Regelungen treffen muss.

Unstreitig greifen Satzungsregelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ein. Die Evaluationsordnungen stellen keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff dar. Eine Rechtfertigung ergibt sich auch nicht aus der

Lernfreiheit der Studierenden nach Art. 12 GG. Diese soll dem Studierenden nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte und den Zugang zu Ausbildungsinhalten gewährleisten. Mithin ist die in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Evaluationspraxis nicht verfassungsgemäß. Nach der verfassungskonformen Auslegung des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (ist etwa eine jährliche Befragung der Studierenden zum Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs unter Zuhilfenahme eines Fragebogen mit allgemeinen Fragen (z. B. wie wird Studiensituation insgesamt eingeschätzt), rechtmäßig und ausreichend. Die Evaluation im bisherigen Sinne beizubehalten ist daher nicht erforderlich, weil genug ebenso taugliche, aber mildere Mittel vorhanden sind. Denkbar wäre es etwa auch, die Qualitätssicherung der Lehre im Berufungsverfahren zu implementieren, beispielsweise durch sinnvolle, am Bedarf des jeweiligen Neuberufenen orientierte Fortbildungen.

Dem Gesetzgeber ist scheinbar auch nicht klar, dass die Evaluationspraxis an den Hochschulen, bei der im Zweifel einzelne Kolleginnen und Kollegen „vorgeführt“ werden, entwürdigend wirken kann und die Leistungsfähigkeit nachhaltig einschränkt. Wer wirklich dazu beitragen möchte, dass sich nicht nur vordergründiges Verhalten ändert, sondern Haltungen reflektiert werden, kann die aktuell an vielen Hochschulen gängige Praxis nicht befürworten. Saubere Feedbackprozesse, die eine Chance beinhalten, dass erwachsene Menschen ihr Verhalten überdenken, haben mit dem, was wir in der Praxis an den Hochschulen des Landes erleben, so gut wie nichts zu tun.

Es ist Zeit, dass Hochschulen neue, kreative, an der Würde der Beteiligten ausgerichtete und leistungsfähige Systeme gestalten, die die Selbstreflexion aller Beteiligten (übrigens auf allen Ebenen) stärken und damit Veränderungen herbeizuführen, die zielbezogen wirksam werden können.

## 2. Evaluationspraxis greift in die Lehrfreiheit ein

Die Einschätzung der Qualität der Lehre ist ein hochkomplexes Problem. Es scheint die Vorstellung zu existieren, dass irgendein feststehendes Paradigma existiert, das den Rahmen guter Lehre zweifelsfrei abbildet. Es gibt zwar Anhaltspunkte, die wissenschaftlich begründbar sind. Lehrende, die sich anders verhalten, können allerdings auch erfolgreich sein und sind es in der Praxis.

In diesem Zusammenhang ist die Lehrpersönlichkeit und ihre Fähigkeit auf die Studierenden zuzugehen, mit ihnen zusammen authentisch, wertschätzend, fordernd, fördernd und höchst bemüht, Lernprozesse zu gestalten, von besonderer Bedeutung. Zu glauben, man könnte mit Hilfe von standardisierten Fragebögen diese Lernprozesse erfassen, ist naiv. Wer an Hochschulen Veränderungsbereitschaft erzeugen will, braucht wirksamere Prozesse. Alternativ sind landesweit lehrbegleitende Beratungen überaus erfolgreich, wenn die Regeln von Feedbackprozessen eingehalten werden. Stattdessen werden aufgeblähte Verfahren eingeführt, die vor allem Arbeit machen, kostbare Zeit nehmen und nur selten Veränderungen zum Positiven erzeugen. Im Zweifel werden sie konterkariert.

Die Rückmeldung von Studierenden im Lerngeschehen ist sicher wichtig. Wir zweifeln nicht

daran, dass hier wertvolle Informationen enthalten sein können, den Lernprozess zu fördern. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass an der Fachkompetenz der Studierenden, den Anteil an der Lehre zu bewerten, der sich auf die methodisch-didaktische Kompetenz bezieht, zu zweifeln ist. Eine Lehrevaluation, die die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre zum Gegenstand hat, kann im Grunde genommen nur von solchen Personen durchgeführt werden, die nach Qualifikation und Zusammensetzung in der Lage sind, Aussagen über die Qualität der wissenschaftlichen Lehrleistungen zu treffen. So ist es etwa bei der Berufungskommission auch gesetzlich vorgesehen (so auch Hufen, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, Bonn 1995). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Evaluation als Maßstab für die Vergabe von Leistungsbezügen herangezogen wird (was grundsätzlich nicht in Art. 5 Abs. 3 GG eingreift, vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, Az. 1 BvR 911/00, juris: Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG enthält kein Verbot, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen). Hier liegt es an dem Gesetzgeber, diese Grundsätze in eine entsprechende runderneuerte Regelung zur Evaluation mit einfließen zu lassen. Diese Chance lässt der Referentenentwurf aus.

### 3. Veröffentlichung personenbezogener Daten

Das Hochschulgesetz sieht in § 7 Abs. 2 die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation der Lehre vor, ohne den Begriff „Veröffentlichung“ zu konkretisieren. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber damit eine anonymisierte Veröffentlichung meinte. Angesichts der zu beobachten Praxis der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wäre es aber gerade notwendig gewesen, eine Klarstellung ins Gesetz aufzunehmen, um insofern Rechtssicherheit zu schaffen. Denn es existieren Evaluationsordnungen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, die beispielsweise das Präsidium oder die Fachbereichsleitung für berechtigt erklären, alle individuellen Einzelberichte der Lehrveranstaltungsevaluation für einige Jahre einzusehen. Ursächlich für solche Auswüchse ist die weite gesetzliche Regelung des § 7, die den Satzungsgebern die ungefilterte Möglichkeit einräumt, die Evaluation weitgehend selbst zu regeln, anstatt für alle Kernfragen durch den parlamentarischen Gesetzgeber Maßstäbe vorzugeben. Der Gesetzgeber hätte hier jedenfalls die Grundsätze der Evaluation zu bestimmen gehabt, denn durch derartige weitgehende Einsichtnahmemöglichkeiten wie die beschriebenen besteht die Gefahr des Funktionsmissbrauchs gegenüber den Kolleginnen und Kollegen. Dadurch könnte die Freiheit von Lehre und Forschung erheblich eingeschränkt werden; dies dürfte als strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit mit dem in Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verbürgten Grundrecht unvereinbar sein.

Die kritisierten Einsichtnahmemöglichkeiten in die persönlichen Evaluationsergebnisse betreffen außerdem den Datenschutz und letztlich das vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Danach dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als es für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“). Zwar ist zum Beispiel die Fachbereichsleitung grundsätzlich für die ordnungsgemäße Erbringung der Lehre zuständig. Damit geht es aber in erster Linie um die grundsätzliche Aufgabenerfüllung, also

um das „Ob“, nicht aber das „Wie“ der Lehre.

Ob die Einsichtnahme in die Bewertungen des einzelnen Lehrenden überhaupt sinnvoll ist, um diese Aufgabe zu erfüllen, erscheint deshalb mehr als fraglich. Zu bedenken ist, dass nicht gewährleistet ist, ob der jeweilige Dekan/die Dekanin oder der Präsident/die Präsidentin die notwendige Fachkompetenz für die Beurteilung aufweist. Qua Amt ist dies jedenfalls nicht der Fall. Insgesamt dürfte ein Grundrechtseingriff vorliegen. Für diesen Grundrechtseingriff ist eine – grundsätzlich mögliche – Rechtfertigung nicht erkennbar.

### **Zu § 22 Abs. 1 Senat**

#### Änderungsvorschlag zu Nr. 5:

Die Worte „Empfehlungen und Stellungnahmen“ werden durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

#### Begründung:

Aus den Leitsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur MHH (BVerfG, 1 BvR 3217/07 vom 24.6.2014):

„Die mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dies sind auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur, den Haushalt und, weil in der Hochschulmedizin mit der Wissenschaft untrennbar verzahnt, über die Krankenversorgung.

Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein.“

### **Zu § 27 Abs. 1 Dekanin oder Dekan**

#### Änderungsvorschlag: Neufassung von Abs. 1 Satz 2:

„Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Hinsichtlich der Studien- und Prüfungsorganisation ist er nachrangig berechtigt Weisungen zu erteilen; das Recht zur Selbstkoordination der hauptberuflich lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hinsichtlich der Studien- und Prüfungsorganisation ist hierbei vorrangig zu berücksichtigen.“

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung, da an den Hochschulen Rechtsunsicherheit über die Zuständigkeiten bei der Studien- und Prüfungsorganisation bestehen.

**§ 27 Dekanin oder Dekan**

Änderungsvorschlag zu Abs. 4 Satz 5 (Amtszeit):

Die Amtszeit der Fachbereichsleitungen sollte auf fünf Jahre festgesetzt werden.

Begründung:

Nach § 37 Abs. 3 Besoldungsgesetz sind nur solche Funktionsleistungsbezüge ruhegehaltfähig in Höhe eines Viertels, soweit das Amt fünf Jahre und in Höhe der Hälfte, soweit es fünf Jahre und zwei Amtszeiten wahrgenommen wurde.

**Zu § 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschulen**

Änderungsvorschlag zu Abs. 5:

Als Satz 3 wird eingefügt: „Die Landesregierung überprüft in regelmäßigen Abständen die Höhe der Lehrverpflichtung, insbesondere in Bezug auf deren Angemessenheit hinsichtlich der Aufgabenerfüllung an den Fachhochschulen.“

Begründung:

Die Höhe der Lehrverpflichtung wurde bei Gründung der Fachhochschulen, also vor 50 Jahren, festgelegt. Sie mag dem damaligen Profil der Fachhochschulen angemessen gewesen sein, praktisch ausschließlich eine wissenschaftsbasierte Lehre anzubieten, selbst aber keine Wissenschaft zu betreiben. Dieses Profil hat sich dramatisch verändert: Die Gesetzgebung hat den nunmehr meist als Hochschulen – oft für angewandte Wissenschaften – bezeichneten ehemaligen Fachhochschulen weitere Aufgaben in Forschung und der Weiterbildung zugewiesen. Es werden Bachelor- und Master-Studiengänge angeboten, die von den Professorinnen und Professoren entwickelt, weiterentwickelt und regelmäßig akkreditiert werden müssen. Es werden Beiträge zu neuen Lehrformen erwartet, die Beratungsanforderungen der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren haben sich - auch durch die wachsende Mobilität - erhöht, und im Zuge der Effizienzsteigerung werden zunehmend mehr administrative Aufgaben (etwa bei der Evaluation oder der Prüfungsadministration) auf Professorinnen und Professoren verlagert. Die trotz aller dieser Entwicklungen unverändert gebliebene Höhe der Lehrverpflichtung macht es unmöglich, alle diese Aufgaben gleichermaßen sachgerecht

zu erfüllen. Sie wird daher der Rolle der Fachhochschulen in der heutigen Hochschullandschaft nicht mehr gerecht.

Daher ist eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Lehrverpflichtung gesetzlich vorzuschreiben. Eine erste Senkung auf 16 SWS mit dem langfristigen Ziel von 13 SWS ist dringend angeraten, wenn man daran denkt, dass der Gesetzgeber erstaunlicherweise den sogenannten Lecturern an den Universitäten 13 SWS zubilligt. Das ist im Gesamtgefüge der Hochschulen nicht nur eine Respektlosigkeit den Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen des Landes gegenüber, sondern es ist auch völlig unverständlich, was denn die Botschaft dieses Ungleichgewichtes sein soll. Die vielbeschworene Gleichwertigkeit von Hochschulen kann es jedenfalls nicht sein.

### **Zu § 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

#### Änderungsvorschlag zu Abs. 1:

Es wird ein neuer Satz 1 eingefügt: Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in besonders begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

#### Begründung:

In den Nachbarländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer regelmäßig ohne vorhergehendes Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Demgegenüber ist die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe an den Fachhochschulen des Landes die Regel. Das Hochschulgesetz NRW sollte eine eindeutige Vorschrift enthalten. Die Fachhochschulen des Landes haben ansonsten einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Hochschulen in den Nachbarländern. Gleichzeitig sollte ein Ausweichen der Fachhochschulen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit verhindert werden.

Professuren an Fachhochschulen sind für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen einer qualifizierten Promotion und einer Berufserfahrung in herausgehobenen Positionen in Wirtschaft oder Industrie erfüllen, nicht mehr attraktiv.

Die Statistik belegt, dass die Zahl der altersbedingt ausscheidenden Hochschullehrenden bundesweit von derzeit 578 pro Jahr bis 2024 auf knapp 700 ansteigen wird. Eine Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung DZHW von Mai 2017 machte weiterhin deutlich, dass bereits heute jede zweite Professur an einer HAW/Fachhochschule zweimal ausgeschrieben werden muss (siehe DNH 3/2017, S. 26 ff. und 5/2017, S. 26 ff.). Die ehemalige Bundesministerin Wanka sprach in diesem Zusammenhang von einer „alarmierenden Bewerberlage“.



## Zu § 40 Freistellung und Beurlaubung

### Änderungsvorschlag:

Abs. 1 und Abs. 2 werden durch folgenden Absatz ersetzt (in Anlehnung an § 99 Abs. 6 BerIHG):

Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden. Wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin. Liegen die formalen Voraussetzungen vor, ist die Freistellung zu gewähren. Eine inhaltliche Bewertung der Vorhaben ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Funktionsträger und Personen, die besondere Aufgaben in der Selbstverwaltung wahrnehmen, dürfen nicht benachteiligt werden.

### Begründung:

Befragungen des Hochschullehrerbundes **hlb** legen den Schluss nahe, dass die Gewährung von Forschungssemestern an den Fachhochschulen des Landes nach nicht transparenten Kriterien und Verfahren und für den einzelnen Hochschullehrer und die einzelne Hochschullehrerin nicht kalkulierbar und damit ohne wissenschaftliche Perspektive verläuft. Auch stellen wir fest, dass diejenigen Betroffenen, die Aufgaben in der Selbstverwaltung wahrnehmen, für die eine Stellvertretung nicht vorgesehen ist, benachteiligt werden.

## Zu § 63 Prüfungen

### Änderungsvorschlag:

Abs. 7 Satz 1 wird neu gefasst:

(7) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen

aus. Nämlich dann, wenn sie die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreibt, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 ([GV. NRW. S. 430](#)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 ([GV. NRW. S. 202](#)) geändert worden ist, findet nicht statt.

### **Begründung:**

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist ein zentrales Gebot im Prüfungsrecht. Daher sind vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für alle zu Prüfenden zwingend erforderlich. Es darf auch beim Zugang zu einem unspezifischen ärztlichen Attest keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen geben, auch im Vergleich zu dem wesentlich verbindlicheren Recht aller anderen Bundesländer.

So hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschieden (OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. August 2016, Az. 2 ME 150/16), dass in einer der Prüfungsbehörde vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung – im Gegensatz zu einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich aus ihnen ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung so zu beschreiben sind, dass die Prüfungsbehörde in die Lage versetzt wird, selbständig über die Prüfungsfähigkeit zu befinden.

Denn das Gebot, die Chancengleichheit bei berufsbezogenen Prüfungen aus Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz zu sichern, mache es erforderlich, den Rücktritt von einer solchen Prüfung mit der Folge einer zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeit nur dann zu gestatten, wenn die Gründe der Prüfungsbehörde nachvollziehbar offenbart worden seien. Nur damit kann einem Missbrauch wirksam vorgebeugt werden. Die zuständige Prüfungsbehörde müsse in eigener Verantwortung entscheiden können, ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch oder Nichtantritt einer Prüfung rechtfertigen kann. Eine nähere Beschreibung der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen könnten dabei allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich sein. Dies sei etwa der Fall, wenn bereits aufgrund einer mitgeteilten Diagnose einer akuten Krankheit die Prüfungsunfähigkeit offensichtlich sei. Demgegenüber reiche jedoch der pauschale Hinweis des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei, nicht aus.

## Zu § 67 a Kooperative Promotion

### Änderungsvorschlag:

Der **hln**NRW fordert ein eigenständiges, qualitätsgeleitetes Promotionsrecht, das Professorinnen und -professoren die eigenständige Abnahme von Promotionen ermöglicht.

### Begründung:

Auch der Referentenentwurf sieht unverändert nur die kooperative Promotion als Möglichkeit zum Promovieren für geeignete Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen vor. Sie wird in regionalen Hochschulzusammenschlüssen von FH/HAW und Universitäten bereits seit vielen Jahren durch das Land gefördert. Auf der Grundlage der 2014 eingefügten Regelung in § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes entstand 2016 das landesweite „Graduierteninstitut“, dem alle staatlichen bzw. staatlich refinanzierten Fachhochschulen des Landes als Mitglieds-hochschulen angehören. In der Praxis zeigen sich dadurch jedoch keine Verbesserungen der Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen und für die Beteiligung der Professorinnen und Professoren an nordrhein-westfälischen Fachhochschulen bei der kooperativen Promotion. Inzwischen wurden die Grenzen eines solchen Instituts deutlich.

Das Graduierteninstitut soll Promotionen fördern, diese selbst bleiben aber Universitäten vorbehalten. In der Praxis bedeutet das für die Fachhochschulen, dass sie ihren eigenen Nachwuchs im Rahmen der kooperativen Promotionen an die Universitäten abgeben, obwohl sie selbst derzeit große Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung haben. Eine Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung DZHW machte deutlich, dass schon jetzt nur 53 Prozent der ausgeschriebenen Professuren in der ersten Ausschreibungsrunde besetzt werden können. Bei 36 Prozent der Professuren erfolgen wiederholte Ausschreibungen. (siehe DNH 3/2017, S. 26 ff. und 5/2017, S. 26 ff.)

Die Statistik belegt, dass die Zahl der altersbedingt ausscheidenden Hochschullehrenden an FH/HAW von derzeit 578 pro Jahr bis 2024 auf knapp 700 ansteigen wird (siehe Empfehlungen zur Personalgewinnung des Wissenschaftsrats 2016, S. 123). Im Übrigen steht diese Situation derjenigen an den Universitäten entgegen, die in einem Bund-Länder-Programm eine Milliarde Fördermittel für den Tenure-Track erhalten, um ihrem enormen Überhang an universitären Nachwuchskräften eine Perspektive schaffen zu können.

Von den in NRW tätigen 3.984 Hochschullehrenden an FH/HAW (Stand 01.12.2016, ohne Verwaltungshochschulen) beteiligen sich gerade einmal ca. vier Prozent an dem Institut. Das Graduierteninstitut trug demnach noch nicht zur Verbesserung bei. Es scheint vielmehr ein bürokratischer Mehraufwand entstanden zu sein, wie die Zwischenevaluation des GI NRW durch das Kölner Beratungsunternehmens Berinfor GmbH nahe legt. Das wurde im Gesetz auch nicht entsprechend vorgesehen, denn die darin geregelten Aufgaben des Instituts beschränken sich auf die Unterstützung des kooperativen Promotionsstudiums, die Beratung der Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner

Durchführung und einem regelmäßig Bericht gegenüber dem Ministerium über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die entscheidende Voraussetzung, diesem Institut das Promotionsrecht übertragen zu können, wurden nicht geschaffen.

Die Qualität der Promotionen besitzt für uns Priorität. Wir empfehlen in enger Abstimmung mit dem Ministerium solide und fundierte Qualitätssicherungssysteme zu etablieren und deren Wirkung nach einiger Zeit zu evaluieren.

Es bedarf des eigenständigen Promotionsrechts für FH/HAW, um verlässlicher Partner der Wirtschaft sein zu können und um einen eigenen Mittelbau etablieren zu können. Das Beharren auf der kooperativen Promotion wird sich nachteilig auf die Innovationskraft strukturschwacher aber auch der anderen Regionen Nordrhein-Westfalens auswirken, da dadurch weiterhin Chancen vergeben werden, die Forschungs- und Innovationspotenziale der Fachhochschulen für die Region zu entfalten. Der entstehende Schaden ist zwar schwer zu messen, die mit einer Verweigerung eines qualitätsgesicherten Promotionsrechtes einhergehenden Nachteile gegenüber der gedeihlichen Entwicklung einer Region erscheinen allerdings beträchtlich.

#### **Kontakt**

Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe  
Präsident Hochschullehrerbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Godesberger Allee 64, 53175 Bonn  
Tel. 0228 55 52 56 - 0  
E-Mail: [info@hlb-nrw.de](mailto:info@hlb-nrw.de)  
Internet: [www.hlb-nrw.de](http://www.hlb-nrw.de)